

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Rüdinghausen

vom 15.12.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Rüdinghausen vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	270,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.600,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	928,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.404,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.452,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.921,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.393,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	64,04	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	46,44	Euro

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Schmuckplatte ohne Beschriftung**

a) Kammer im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) für 2 Urnen	2.394,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	119,70	Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

- Entfällt -

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	698,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	319,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	350,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	80,00	Euro

**§ 7**

**Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.746,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.746,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	580,00	Euro

<b>(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen	1.746,00	Euro

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.746,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	580,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.222,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.222,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	371,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	698,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	319,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Prüfung der Standsicherheit	100,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	15,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	15,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(9) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	80,00	Euro
(10) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	200,00	Euro

(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	75,00	Euro
(12) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	45,00	Euro

**§ 9**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2020.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2015 außer Kraft.

Witten, den 15.12.2020

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....  
.....